

§ 19a PyroTG Ablieferung des Pyrotechnik-Ausweises

PyroTG - Pyrotechnikgesetz 2010

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.10.2025

§ 19a.

Mit der Ausfolgung eines neuen Pyrotechnik-Ausweises verliert das entsprechende bisherige Dokument seine Gültigkeit und ist der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at